

Frauenfeld, 28. Mai 2020

Entscheid

03.01/0165/2020

Anweisung an die Einrichtungsleitungen der Behinderteneinrichtungen des Kantons Thurgau mit und ohne Leistungsvertrag

1. Ausgangslage

Mit Entscheiden des Kantonalen Führungsstabes (KFS) vom 17. März 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie für alle Behinderteneinrichtungen (nachfolgend Einrichtungen) ein Besuchsverbot verhängt. Dieser Entscheid wurde am 20. März 2020 durch den KFS präzisiert und durch das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) vom 24. April 2020 mit Wirkung ab dem 27. April 2020 aufgehoben und das Besuchsverbot gelockert.

Die vorgenannten Entscheide beruhen auf dem Art. 10b Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Die Lage hat sich seit Ende April 2020 entspannt. Die durch den Kanton mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 angeordnete Lockerung des Besuchsverbots in den Einrichtungen hat sich in den Fallzahlen nicht negativ niedergeschlagen. Seit fünf Wochen liegt die nachgewiesene Zahl von Neuinfektionen bei deutlich unter einer Person pro Tag.

2. Formelles

Das DFS ist gemäss § 3 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG) sowie gemäss RRB Nr. 291 vom 5. Mai zur Umsetzung von Massnahmen gegenüber Behinderteneinrichtungen gestützt auf die COVID-19-Verordnung 2 zuständig.

3. Erwägungen

Die Einrichtungen haben die herausfordernden Wochen mit grossem Engagement bewältigt und sich verantwortungsvoll um die Klientinnen und Klienten gekümmert. Aufgrund der sozialen Abgrenzungen wirken sich die psychischen Belastungen zunehmend negativ aus. Viele Menschen fühlen sich stark eingeschränkt. Begegnungen sollen wieder unter normaleren Bedingungen stattfinden können. Es gilt jetzt, mit angepassten Massnahmen diesen persönlichen und sozialen Bedürfnissen erhöht Rechnung zu tragen.

Das Besuchsverbot für die Institutionen ist per 30. Mai 2020 aufzuheben. Besuche können unter Einhaltung der folgenden Vorgaben innerhalb und ausserhalb der Institution stattfinden, auch in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner:

1. Die Institution verfügt über ein Schutzkonzept, das die Einhaltung der allgemein gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes sicherstellt;
2. Die Institution stellt sicher, dass keine symptomatischen Personen für einen Besuch zugelassen werden;
3. Jede Besucherin und jeder Besucher hat die beiliegende Gesundheits-Checkliste wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.
4. Die Ausgestaltung der Besuche (Besuchszeiten, Dauer oder auch begründete Begrenzungen) liegt in der Kompetenz und Verantwortung der einzelnen Einrichtung.
5. Wochenendbesuche und Ferientaufenthalte von Klientinnen und Klienten bei den Eltern und Angehörigen können bewilligt werden, wenn dies von den Klienten gewünscht wird und sowohl die Klientin, der Klient und die zu besuchenden Personen keine Covid-19-Symptome vorweisen.
6. Eine Wiederaufnahme im Bereich Wohnen ist wieder möglich. Damit einher geht, dass die Rückkehr von Klientinnen und Klienten, welche derzeit noch von Eltern und/oder Angehörigen zu Hause betreut werden, aktiv durch die entsprechenden Einrichtungen angestrebt, kommuniziert und umgesetzt wird. Vor einem Wiedereintritt sind eine Risikoprüfung vorzunehmen sowie mögliche Schutz- und/oder Quarantänemassnahmen anzuwenden. Möchten Angehörige die Klientinnen und Klienten weiterhin zu Hause betreuen, bis beispielsweise eine Impfung vorliegt, ist ein Austritt aus der Einrichtung zu planen, um anderen Klienten eine mögliche Aufnahme zu ermöglichen.
7. Die Aufnahme von Personen, die neu einen Einrichtungsplatz benötigen, kann erfolgen. Personen, die aus persönlichen Gründen einen Einrichtungswechsel oder Ersteintritt vornehmen möchten, dürfen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes der betreffenden Einrichtung aufgenommen werden. Vor einem Eintritt sind eine Risikoprüfung vorzunehmen sowie mögliche Schutz- und/oder Quarantänemassnahmen anzuwenden.
8. Einrichtungen, die ihre Tagesstrukturen mit und ohne Lohn geschlossen haben, sind verpflichtet, dass diese mit Inkrafttreten dieses Entscheides wieder geöffnet werden. Besonders gefährdete Personen sollen, wenn ein ärztliches Attest vorliegt, weiterhin zu Hause bleiben.

Cafeterien und Restaurants können unter Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Bundes betrieben werden.

Grundsätzlich sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende der Institutionen mit leichten Symptomen umgehend zu testen und in der Folge die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i. V. mit § 48 VRG). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen "besonderer Gründe" entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Das DFS hat auf den 27. April 2020 das Besuchsverbot in Institutionen gelockert. Mit vorliegendem Entscheid wird das Besuchsverbot aufgehoben. Um den grundrechtlich geschützten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen auf Familie und persönlichen Freiheit Rechnung zu tragen - sowie der daraus resultierenden positiven Auswirkung auf den Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten- ist es notwendig, einem allfällig gegen diesen Entscheid erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so ist gewährleistet, dass es – bedingt durch die ansonsten gegebene Suspensivwirkung einer etwaigen Beschwerde – nicht zu einer Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund langanhaltender sozialer Isolation kommt. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung somit entzogen.

5. Kosten

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

6. Mitteilung

Der Entscheid ist den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung des Kantons Thurgaus zu eröffnen.

4/5

Es wird entschieden:

1. Ab dem 30. Mai 2020 sind Besuche, Ausflüge und Wochenendaufenthalte zu Hause unter Einhaltung der Vorgaben gemäss den Erwägungen zugelassen.
2. Ab dem 30. Mai 2020 werden Wiedernahmen und reguläre Eintritt im Bereich Wohnen unter Einhaltung der Vorgaben gemäss den Erwägungen zugelassen.
3. Ab dem 30. Mai 2020 sind alle Tagesstrukturplätze mit und ohne Lohn unter Einhaltung des Schutzkonzeptes gemäss den Erwägungen zu öffnen.
4. Dieser Entscheid ersetzt den Entscheid des Departements für Finanzen und Soziales vom 24. April 2020.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.
7. Mitteilung an:
 - Behinderteneinrichtungen des Kantons Thurgau mit und ohne Leistungsvertrag
 - Kantonaler Führungsstab
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Sozialamt des Kantons Thurgau
 - Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark



5/5

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

28. MAI 2020

11.05.2020